



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftszeichen [REDACTED]
Bearbeiter Bürgerbüro
Durchwahl 0611/368-2368
Datum 21. Dezember 2020

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang**

Ihre Anfrage zum Einsatz von Microsoft-Produkten

Sehr geehrte(r) [REDACTED],

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 28. Juli 2020 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie begehren nachfolgende Informationen:

„[...] bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- 1) Nutzt das Ministerium (und soweit in Kenntnis auch nachgeordnete Behörden) Produkte des Konzerns Microsoft?
- 2) Wenn ja, welche Produkte und/oder welche Lizenzen?
- 3) Welche Kosten sind dem Ministerium im Jahr 2019 (und falls bereits eingeplant/-kalkuliert in 2020) durch die Nutzung und/oder Lizenzierung von Microsoft-Produkten entstanden?“

Hierzu teilen wir Ihnen mit:

- 1.) Ja, das Hessische Kultusministerium sowie die nachgeordneten Behörden (Staatliche Schulämter und Hessische Lehrkräfteakademie) benutzen Microsoft-Produkte (im Rahmen des standardisierten HessenPC).
- 2.) Es wird das Betriebssystem Windows 10 und im Bereich der Anwendungssoftware das Microsoft Office-Paket in der Version 2016 Professional eingesetzt. Es werden benutzerbasierte Education-Lizenzen verwendet. Vereinzelt wird auch das Microsoft-Produkt Skype for Business für Videokonferenzen genutzt. Lizenzen werden hier originär nicht benötigt, weil die Nutzung über eine landeseigene Plattform realisiert wird. In wenigen Ausnahmefällen sind Installationen der Microsoft-Produkte Visio und Project vorhanden. Hierzu liegen jeweils Einzelplatzlizenzen vor. Teamräume im Intranet und im Extranet werden zentral über die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) bezogen und mit Microsoft SharePoint betrieben. Auch im Bereich Server-Betriebssysteme ist Microsoft Server ab Version 2012 im Einsatz. Die Lizenzierung obliegt hier der HZD und ist über landesweite Volumenverträge realisiert.
- 3.) Dem Ministerium sind in den Jahren 2019 und 2020 Lizenzkosten für Microsoft-Produkte im Rahmen des HessenPC in Höhe von jeweils 212.285 € entstanden.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Sie haben ausdrücklich erklärt, dass Sie nicht einverstanden sind, dass Ihre mitgeteilten Daten zu Ihrer Person an Dritte weitergeleitet werden. Eine Datenweiterleitung – über die o. g. Speicherung bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung hinausgehend – ist zur Bearbeitung Ihres Antrags nicht erforderlich.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums

(<https://kultusministerium.hessen.de/datenschutzhinweise-hessisches-kultusministerium>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

 Büro des Hessischen Kultusministeriums